

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fahrzeugverkauf Gebrauchtfahrzeuge der 4pfoten-mobile GmbH

§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse mit Käufern von gebrauchten Wohnmobilen und sonstigen motorisierten Freizeitfahrzeugen sowie in diesem Zusammenhang mitbestelltes Zubehör, darunter auch nicht einzubauende Ausstattungen, Einrichtungs- und sonstige Gegenstände.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausgeführt wird.

§ 2 Vertragspartner

- 2.1 Verkäufer und alleiniger Vertragspartner des Käufers ist ausschließlich die im Kaufvertrag bzw. der Bestellung als Verkäufer aufgeführte juristische oder natürliche Person. Nur diese ist aus dem Kaufvertrag gegenüber dem Käufer berechtigt und verpflichtet.
- 2.2 Sofern die 4pfoten-mobile GmbH nicht selbst im Kaufvertrag als Verkäufer aufgeführt ist, bestehen insbesondere keine kaufvertraglichen Beziehungen zu der 4pfoten-mobile GmbH.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

- 3.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht ausdrücklich anderes ergibt. Sämtliche Ausschreibungen im Internet, in Medien und Prospekten sind daher lediglich Aufforderungen an den Käufer zur Abgabe eines Angebotes.
- 3.2 Der Käufer ist an seine Bestellung bzw. sein damit abgegebenes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages bis acht Tage ab Eingang beim Verkäufer gebunden.
- 3.3 Ein Vertrag kommt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erst durch schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer, die auch fernschriftlich per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden kann, zu Stande.
- 3.4 Vertragsänderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und individuelle Vereinbarungen bedürfen, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, der schriftlichen Bestätigung.

§ 4 Vertragsgegenstand

- 4.1 Gegenstand des Kaufvertrages sind Fahrzeuge, die vom Hersteller ggf. zusätzlich mit der vom Hersteller angebotenen Sonderausstattung im Neuzustand bezogen worden sind und alsdann Umgestaltungen an Karosserie, Ausstattung und Einrichtung erfahren haben. Die Fahrzeuge sind dann zu Zwecken gewerblicher Vermietung genutzt worden.
- 4.2 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

§ 5 Weitere Begriffsbestimmungen

- 5.1 Vertragswesentliche Pflichten sind etwa solche, die der Verkäufer dem Käufer durch den Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 5.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 5.3 Der Begriff des Unternehmers bestimmt sich nach § 14 BGB, also eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 6 Verbot gewerblicher Weiterverwendung

- 6.1 Der Verkauf von Fahrzeugen erfolgt ausschließlich an Endkunden. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, versichert er, das Fahrzeug nur zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken, insbesondere nicht zur gewerblichen Vermietung oder des Weiterverkaufs zu erwerben.

- 6.2 Eine gewerbliche Vermietung des Fahrzeugs ist untersagt. Der Käufer verpflichtet sich, dass Fahrzeug nicht zu gewerblichen Zwecken zu vermieten oder Dritten zur Vermietung zu überlassen.
- 6.3 Der Käufer ist ferner verpflichtet, das Fahrzeug nicht ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers innerhalb von vier Monaten ab Übergabe an einen gewerblichen Weiterverkäufer oder auch sonst zu einem höheren Kaufpreis weiterzuverkaufen.
- 6.4 Wird das Fahrzeug entgegen der in diesem § 6 enthaltenen Bestimmungen verwendet oder handelt der Käufer seiner Verpflichtung des untersagten Weiterverkaufs zuwider, ist der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15% des Netto-Kaufpreises verpflichtet; weitergehende Ansprüche durch den Verkäufer bleiben unberührt.

§ 7 Kaufpreis und Zahlung

- 7.1 Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen müssen spätestens bis zur Übergabe des Fahrzeuges vollständig geleistet sein; ein Anspruch auf Übergabe vor Eingang der vollständigen Kaufpreiszahlung besteht nicht.

§ 8 Lieferung / Lieferverzug

- 8.1 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Kaufvertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- 8.2 Der Käufer kann den Verkäufer 10 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder unverbindlichen Lieferfrist zur sofortigen Lieferung auffordern.
- 8.3 Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug mit seiner Lieferpflicht. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit durch den Verkäufer auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
- 8.4 Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Frist gemäß § 8 Ziff. 8.2 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer ein Unternehmer, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, vertraglich übernommener verschuldensunabhängiger Garantie oder gesetzlich zwingend bestimmter verschuldensunabhängigen Haftung, sowie bei Schäden aufgrund Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.5 Wird dem Verkäufer während seines Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet der Verkäufer mit den im vorstehenden Absatz vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 8.6 In Fällen höherer Gewalt oder beim Verkäufer eintretenden von diesem nicht zu vertretenden Betriebsstörungen (wie auch Streik), die den Verkäufer vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern sich die Liefertermine oder Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Höhere Gewalt ist dabei insbesondere auch jede nicht verschuldete behördliche Betriebsschließung oder Störung im Transportweg aufgrund von Seuchen (Epidemien bzw. Pandemien).
- 8.7 Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt begründeten gesetzlichen Rücktrittsrechte des Käufers bleiben davon unberührt.

§ 9 Abnahme

- 9.1 Ist ein verbindlicher Übergabetermin vereinbart, hat der Käufer das Fahrzeug zum vereinbarten Termin, andernfalls binnen 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige des Verkäufers abzunehmen.
- 9.2 Im Falle der Nichtabnahme kann der Käufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass dem Verkäufer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Das Fahrzeug verbleibt bis zum vollständigen Ausgleich des dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers.
- 10.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht dem Verkäufer das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II des Fahrzeugs zu.
- 10.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen, diesen mit Rechten Dritter belasten noch um- oder verarbeiten.

- 10.4 Bei Eingriffen (wie etwa Pfändung) Dritter auf das Eigentum hat der Käufer den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und dem Verkäufer den Eingriff unverzüglich schriftlich unter Mitteilung der zur Wahrung der Interessen des Verkäufers benötigten Daten anzuzeigen.
- 10.5 Das Fahrzeug muss während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes vom Käufer über eine Teil- und Vollkaskoversicherung versichert sein, diese wie auch die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung aufrechterhalten und die Versicherungsprämien stets pünktlich gezahlt werden. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Fahrzeug auf Kosten des Käufers zu versichern. Auf Anforderung ist der Käufer dem Verkäufer zum Nachweis seiner Versicherungspflichten verpflichtet.
- 10.6 Der Käufer hat das Fahrzeug für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes in einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderliche Arbeiten und Reparaturen fachgerecht auf seine Kosten ausführen zu lassen.

§ 11 Gewährleistung für Sachmängel

- 11.1 Die nachstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung für Sach- und Rechtsmängel an Kaufgegenständen mit digitalen Elementen.
- 11.2 Der Verkäufer hat dem Käufer Sachmängel unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.
- 11.3 Ansprüche wegen Sachmängeln sind nur dem Verkäufer gegenüber geltend zu machen. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, hat der Käufer seinen Anspruch beim Verkäufer geltend zu machen.
- 11.4 Zur Beseitigung von Sachmängeln kann sich der Verkäufer insbesondere bei höheren Wege- und Transportkosten der Fachkräfte Dritter bedienen und den Käufer an eine vom Verkäufer auf Kosten des Verkäufers mit der Mängelbeseitigung zu beauftragende nähergelegene Fachwerkstatt verweisen.
- 11.5 Für die im Zuge einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
- 11.6 Im Zuge der Beseitigung eines Mangels ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.
- 11.7 Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln, nicht jedoch Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln, verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Fahrzeugs. Ist der Käufer Unternehmer, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Die Beschränkung gilt nicht bei einer vom Verkäufer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängiger Garantie oder eines vom Verkäufer übernommenen Beschaffungsrisikos oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.8 Diese Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für mitverkauftes Zubehör.

§ 12 Haftung /Schadensersatz

- 12.1 Die Bestimmungen dieses § 12 gelten nur insoweit, als vorstehend nichts Abweichendes und damit vorrangiges bestimmt ist.
- 12.2 Soweit die Haftung des Verkäufers in den nachstehenden Bestimmungen Einschränkungen erfährt oder der Käufer auf eine Deckung durch Versicherungsleistungen verwiesen wird, gilt dies sämtlich nicht bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, vertraglich übernommener verschuldensunabhängiger Garantie oder gesetzlich zwingend bestimmter verschuldensunabhängigen Haftung, sowie bei Schäden aufgrund Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3 Die Haftung ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei leichter Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare typische Schäden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung und deren Einschränkungen gelten gleichermaßen für Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 12.4 Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Eine Pflicht zur Inanspruchnahme der Versicherung besteht für den Käufer nicht.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist der Firmensitz des Verkäufers.
- 13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Firmensitz des Verkäufers als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vereinbart.

§ 14 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.